

Aktuelles zum Thema Coronavirus: Befristete Vergütung des Postversands von Folgerezepten, Überweisungen und anderen Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bewertungsausschuss hat die Abrechnung des postalischen Versands von Folge-Arzneimittelverordnungen, Überweisungsscheinen und anderen Verordnungen ermöglicht, nachdem aufgrund der Coronavirus-Pandemie der Bedarf an nicht persönlichen Arzt-Patienten-Kontakten stark gestiegen ist. Dies gilt zeitlich befristet bis zum 30. Juni 2020. Näheres stellen wir Ihnen nachfolgend vor.

Versand von Folgerezepten, Überweisungen und andere Verordnungen per Post kann abgerechnet werden

Aufgrund der aktuellen Ausbreitung der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 werden vermehrt persönliche Arzt-Patienten-Kontakte durch andere Arzt-Patienten-Kontakte ersetzt (gemäß den Allgemeinen Bestimmungen 4.3.1 des EBM). Dazu gehören telefonische Arzt-Patienten-Kontakte, Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde (gemäß Anlage 31b zum BMV-Ärzte) beziehungsweise andere mittelbare Arzt-Patienten-Kontakte.

Bei medizinischer Notwendigkeit können im Rahmen eines anderen Arzt-Patienten-Kontaktes Folge-Arzneimittelverordnungen (Wiederholungsrezepte), Überweisungsscheine und/oder anderen ärztlichen Verordnungen ausgestellt und diese per Post an den Versicherten versendet und abgerechnet werden.

Konkret umfasst sind von der getroffenen Regelung

- › Folge-Arzneimittelverordnungen (auch BtM-Rezepte),
- › Verordnungen einer Krankenförderung (Muster 4),
- › Überweisungen (Muster 6 und 10) und
- › Folgeverordnungen für die häusliche Krankenpflege (Muster 12) sowie für Heilmittel (Muster 13, 14, und 18)

gemäß den Vordrucken für die vertragsärztliche Versorgung (Anlage 2 zum BMV-Ärzte).

Voraussetzung für die Ausstellung ist, dass der Patient im laufenden Quartal oder im Vorquartal in der Arztpraxis persönlich vorstellig war.

Hinweise zur Abrechnung

Ärzte rechnen für den Versand des Wiederholungsrezeptes, des Überweisungsscheines oder einer anderen Verordnung die Gebührenordnungsposition 40122 (Transport von Briefen bis 50 g (Kompaktbrief)) ab, die mit 90 Cent dotiert ist.

Die in den Allgemeinen Bestimmungen 7.1 getroffene Regelung, dass Versand- und Transportkosten grundsätzlich in den Gebührenordnungspositionen enthalten sind, wird somit übergangsweise ausgesetzt.

Weiteres Vorgehen

Das Unterschriftenverfahren für den Beschluss des Bewertungsausschusses ist eingeleitet. Der Beschluss tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ist befristet bis zum 30. Juni 2020.

Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 31. Mai 2020 prüfen, ob eine Verlängerung beziehungsweise Anpassung der zusätzlichen Vergütung für die postalische Versendung der Verordnungen/Überweisungen/ Bescheinigungen erforderlich ist.

Wir haben Ihnen den Beschluss und die entscheidungserheblichen Gründe beigefügt.

Für Fragen zum Beschluss stehen Ihnen die Mitarbeiter des Dezernats Vergütung und Gebührenordnung gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Casser
Dezernent

Anlagen